



Kurzinformation

Zur Normenhierarchie beim Versammlungsrecht von Ausländern

Es stellt sich die Frage der Qualität und Normenhierarchie der verschiedenen Rechtsquellen, die das Versammlungsrecht von Ausländern bestimmen (Art. 20 Nr. 1 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Art. 21 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Diskriminierungsverbot aus Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Grundgesetz, Landesverfassungen).

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist keine verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts. Es handelt sich um eine UN-Resolution (217 A (III)[6]) der UN-Vollversammlung. Die Erklärung ist also kein völkerrechtlicher Vertrag und daher nicht als solcher verbindlich.

Art. 18 AEUV geht sowohl der EMRK als auch dem Grundgesetz und Landesverfassungen grundsätzlich vor (siehe aber u. a. Art. 4 Abs. 2 EU-Vertrag).

Die EMRK hat einen gewissen „Zwischenrang“ zwischen Verfassungsrecht und einfachem Gesetz (vgl. WD 3 - 3000 - 302/18). Sie ist verbindlich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entscheidet zentral über die Auslegung.

Die vorgenannten internationalen/europäischen Rechtsquellen sowie das Grundgesetz und Bundesgesetze gehen Landesverfassungen vor (Art. 31 Grundgesetz).
